

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15.02.2024 erteilt.

## Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder Psychologie polyvalent mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). <sup>2</sup>Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>3</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### § 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
1	Pflicht	Einführung in die Schulpsychologie	1. und 2.	Klausur oder Hausarbeit	9
2	Pflicht	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	1. und 2.	Klausur	6
3	Pflicht	Klinische Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie	2.	Hausarbeit	9
4	Pflicht	Wahlbereich: Aspekte der Schulforschung in Psychologie, Erziehungswissenschaft und Soziologie	1. bis 3.	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9

5	Pflicht	Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	1. und 2.	Hausarbeit und Hausarbeit	6
6	Pflicht	Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik	1.	Klausur	9
7	Pflicht	Fokus Prävention & Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis	1. und 2.	Hausarbeit	9
8	Pflicht	Allgemeinpsychologische Vertiefung	1. und 2.	Klausur oder Hausarbeit	6
9	Pflicht	Anwendungsvertiefung Schulpsychologie	3.	Hausarbeit	15
10	Pflicht	Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum	3.	k.P.	12
11	Pflicht	Masterarbeit (Abschlussmodul)	4.	Expose Masterarbeit	30

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum im Umfang von 12 CP außerhalb dieses Studiengangs ableisten; die 12 CP werden im Modul 10 erworben. <sup>2</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>3</sup>Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

## Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2024/25. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc.

Schulpsychologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 15.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin